

Geht's jetzt wirklich los?

Erstes Jugendschutzprogramm kurz vor der Anerkennung durch die KJM – Altersklassifizierungssystem der FSM online

Daniel Hajok

Es war schon ein richtiger Paukenschlag, als die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die oberste Aufsicht für den Jugendschutz in Telemedien also, am 10.08.2011 per Pressemeldung stolz verkündete: »KJM bewertet erstes Jugendschutzprogramm positiv«. ¹ Der Trommelwirbel folgte nur Tage später, als die bislang einzige für den Bereich Telemedien anerkannte Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) am 15.08.2011 mitteilte: »FSM veröffentlicht eigenes Altersklassifizierungssystem«. ² Beides kam nach der kurz vor der Zielgeraden Ende letzten Jahres gescheiterten Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV-E) nicht unbedingt erwartet. Was war passiert? Mussten die lange geforderten und mit dem JMStV-E geplanten klareren Regeln zu Jugendschutzprogrammen und Anbieterkennzeichnung erst scheitern, damit auf der Grundlage der weiterhin bestehenden schwammigen Regelungen tatsächlich das möglich ist, was zuvor jahrelang unmöglich erschien? Es scheint fast so. Zumindest legte die oberste Aufsicht nur wenige Monate nach dem Aus der Novellierung die »Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Bereich des World Wide Web« vor und setzte damit eine fast schon rasante Entwicklung in Gang. ³ Der Blick auf die wichtigsten Punkte des Kriterienkataloges lässt vermuten, dass die neue Schubkraft auch etwas mit den hier erstmals öffentlich vorgelegten, erstaunlich detaillierten Handlungsanweisungen für die Hersteller zu tun hat.

Anerkennungskriterien der KJM

In Abgrenzung zu anderen Filterprogrammen (Spam-Filter, Viren-Scanner etc.) ist ein geeignetes Jugendschutzprogramm in der KJM-Definition zunächst einmal nichts anderes als ein *nutzer autonomes Filterprogramm*, das Eltern (oder sonstigen Betreuungspersonen) ein selbständiges Installieren, Aktivieren/Deaktivieren und Konfigurieren ermöglicht. Das beinhaltet auch, dass die Eltern neben den vom Filterhersteller vorgegebenen

globalen und unveränderlichen Blockademechanismen eigene Listen mit für ihre Kinder freigeschalteten/blockierten Internetadressen ergänzen können. Es liegt auf der Hand, dass den Erziehenden damit die Möglichkeit eingeräumt wird, aktiv auf die speziellen Bedürfnisse ihrer Schützlinge einzugehen. Richtig angepackt (z.B. mit implementierter Austauschplattform oder der Möglichkeit für Kinder, Internetseiten, die sie besuchen wollen, ihren Eltern zu melden) kann damit auch ein aktiver, auf die Internetnutzung bezogener Austausch zwischen Eltern und Kindern gefördert werden.

Ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm muss nicht nur gewährleisten, dass Minderjährige auf sie beeinträchtigende Inhalte üblicherweise nicht zugreifen können. Es muss auch einen *altersdifferenzierten Zugang* gemäß der Altersgruppen »bis unter 12 Jahre«, »12 bis unter 16 Jahre« und »16 bis unter 18 Jahre« ermöglichen. Da der Anwendungserfolg eines Jugendschutzprogrammes nicht unwesentlich daraus resultiert, inwieweit sich die minderjährigen Nutzer hier innerhalb eines für sie geeigneten (und zulässigen) Rahmen »ungehindert« bewegen können, sollten für Kinder geeignete Inhalte allen Altersgruppen zugänglich sein. Die KJM-Kriterien nehmen darauf insofern Bezug, dass zumindest die in der *fragFINN*-Whitelist versammelten Internetseiten (aktuell über 10.000 Domains, davon ca. 850 reine Kinderinternetseiten) programmseitig freigeschaltet sein müssen. Es bleibt allerdings zu hoffen, dass sich die Hersteller trotz dieser Festlegung nicht allein auf diese eine Liste zurückziehen und auch nach weiteren Möglichkeiten suchen (z.B. Implementierung anderer Whitelists), die einen ungehinderten Zugang zu kindgerechten Inhalten befördern.

Im Kontext der Bedingung eines altersdifferenzierten Zugangs muss ein Jugendschutzprogramm zwingend standardisierte und maschinenlesbare *Altersklassifizierungen* auslesen, richtig interpretieren und in die entsprechenden Blockierungen bzw. Filterungen umsetzen können. Als technischer Standard für die Kennzeichnung von Telemedien nach Alters-

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler. Er ist als Dozent, Empiriker und Gutachter für Jugendmedienschutz tätig und in der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM) engagiert.

klassen gilt das relativ neue Label-Format *age-de.xml*.⁴ Es löst das bisher eingesetzte und in anderen Ländern gut bekannte ICRA-Tag ab, das lange Zeit auch als Hoffnungsträger für die Ermöglichung eines altersdifferenzierten Zugangs galt.⁵ Als rein deutsche Variante (ohne unmittelbare internationale Anschlussfähigkeit) arbeitet das *age-de.xml*-Format nicht mit kategorialen Inhaltsbeschreibungen, sondern codiert die flexibel definierbaren Bewertungseinheiten von der einzelnen Webpage bis hin zur gesamten Website als Contentbereiche, die unter Jugendschutzgesichtspunkten ähnliche Inhalte aufweisen und damit einer bestimmten Altersklasse zuzuordnen sind.

Eine wesentliche Anforderung an ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm ist die *hohe Zuverlässigkeit* bei der Blockade/Filterung absolut und relativ unzulässiger Inhalte gemäß § 4 JMStV sowie entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte gemäß § 5 JMStV für die Altersgruppe »ab 18 Jahre«. Gemäß der KJM-Kriterien müssen 80 Prozent dieser Inhalte korrekt behandelt werden, wobei die Filterleistung sowohl hinsichtlich fälschlicherweise freigegebener Inhalte (Under-Blocking) als auch hinsichtlich fälschlicherweise blockierter Inhalte (Over-Blocking) relevant ist. Ferner muss ein Jugendschutzprogramm dem aktuellen *Stand der Technik* genügen, das heißt zum oberen Drittel des Leistungsspektrums von Jugendschutzfiltern gehören, und auch nach einer Anerkennung kontinuierlich weiterentwickelt werden, um mit technischen Entwicklungen Schritt zu halten und die Anerkennung und eine damit verbundene Privilegierung nicht zu verlieren.

Wie diese Anforderungen konkret zu erfüllen sind, bleibt nach gegenwärtigem Stand der Dinge allerdings etwas schleierhaft. Zwar ist in den Kriterien zu lesen, dass die Prüfung der Zuverlässigkeit mit einem *gewichteten Testzenario* vorgenommen wird, was hier aber wie wohin gewichtet wird und ob dabei den einen Inhaltskategorien (z.B. Pornographie) eine größere Bedeutung zugemessen wird als anderen (z.B. Gewalt oder jugendschutzrelevante Werbeeinhalte), bleibt völlig im Dunkeln.⁶ Unklar bleibt auch, inwieweit die Hersteller von Jugendschutzprogrammen den Nutzern die Funktionsweise allgemein und die Zuverlässigkeit speziell transparent machen müssen. Wünschenswert wäre, wenn Erziehende, die ein solches Programm einsetzen wollen, bereits beim Kauf erfahren, dass auch ein anerkanntes Jugendschutzprogramm keine hundertprozentige Sicherheit bietet und bis zu jede fünfte Website fälschlicherweise durchlässt. Sofern für die Anerken-

nung nur die Gesamtquoten des Over- und Under-Blockings entscheidend sind, kann es bei einer Gewichtung von Inhaltsbereichen in den untergewichteten sogar noch deutlich mehr sein.

Nach den Vorgaben der KJM muss ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm auch alle jugendgefährdenden und/oder möglicherweise strafrechtsrelevanten Inhalte blockieren, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert und in die Listenteile C und D der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen sind. Diese sehr sinnvolle Anforderung ist mit der Einbindung des kontinuierlich aktualisierten *BPjM-Moduls*,⁷ das zur Zeit ca. 2.300 Internetangebote (URLs) beinhaltet und den Herstellern nutzerautonomer Filterprogramme von der BPjM und FSM kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eine der eher leichteren Aufgaben. Wenn auch nicht explizit von der KJM gefordert, sind nicht zuletzt aufklärerische Maßnahmen der Programmanbieter erforderlich, die den Anwendern klar machen, dass mit der Deaktivierung des Jugendschutzprogramms natürlich auch dieser besondere Schutz vor den (behördenseitig bekannten) »schlimmsten« Inhalten wegfällt.

Zu begrüßen ist, dass die KJM-Kriterien auch einige Anforderungen zur *Funktionsfähigkeit und Handhabbarkeit* beinhalten. So muss ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm auf den betreffenden Plattformen (PC, Mobiltelefon, Spielkonsole etc.) funktionsfähig sein, also stabil laufen und keine Konflikte mit anderen Anwendungen (v.a. Firewalls und Virens Scanner) hervorrufen, und seine Filterlisten auf dem aktuellen Stand halten. Es darf die Erziehenden, die es einsetzen wollen, nicht über Gebühr finanziell belasten (kostenlose Abgabe gilt als Ideal – hoffentlich nicht zu Lasten notwendiger Entwicklungskosten) und muss von ihnen auch leicht zu handhaben sein (wirksamer Schutz mit wenigen Handgriffen). Einfache Umgehungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (Deinstallation ohne Passwort, Deaktivierung im Taskmanager, Ausweichen auf anderen Browser etc.) sind auszuschließen.

Bereits die Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten (JuSchRiL) haben darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung von Jugendschutzprogrammen die Akzeptanz in der Gesellschaft und bei den Eltern zu berücksichtigen ist.⁸ Vielleicht hat man sich damit auch ein regelrechtes »Henne-Ei-Problem« ins Haus geholt, weil bei der Ausarbeitung der Richtlinien nicht adäquat mitbedacht wurde, dass ein Programm vor Anerkennung nicht so akzeptiert ist wie danach bzw. eine mögliche Akzeptanz auch eine

direkte Folge der Anerkennung ist. Aktuell fordert die KJM mit ihren Kriterien jedenfalls von den Anbietern ein Konzept zu den Maßnahmen, mit denen *Verbreitung und Einsatz* des Jugendschutzprogramms gesteigert werden sollen. Mehr noch: Die Anbieter müssen jährlich über den Umfang der Steigerungen bei Verbreitung und Einsatz berichten. Bleibt zu hoffen, dass allen Beteiligten bei der Erstellung/Lektüre des Berichts dann auch klar ist, dass die Zahl der Downloads nichts über die Installationszahlen, die Zahl der Installationszahlen nichts über die tatsächliche Aktivierung/Deaktivierung der Software und die Zahl der Aktivierungen/Deaktivierungen (aus Datenschutzgründen hoffentlich) nichts über das Alter und die Präferenzen der Nutzer aussagt. Nicht zuletzt müssen die Anbieter auch Maßnahmen ergreifen, mit denen die Akzeptanz von Jugendschutzprogrammen bei den Minderjährigen selbst erhöht werden soll. Konkret genannt werden hier informative, Alternativen bietende Blockadescreens anstatt tadelnde Anzeigen mit Stoppschildcharakter.

JusProg – Erstes von der KJM positiv bewertetes Jugendschutzprogramm

Auf der Grundlage ihrer Anerkennungskriterien hat die KJM nun dem ersten Jugendschutzprogramm die Anerkennung in Aussicht gestellt, oder präziser: Sie hat das vom JusProg e.V. vorgelegte Konzept »positiv bewertet«⁹ und wird *JusProg* als geeignetes Jugendschutzprogramm anerkennen, wenn es innerhalb von sechs Monaten auch faktisch umgesetzt wird.¹⁰ Sieht man sich die Funktionsweise des Programms etwas genauer an, dann scheinen die KJM-Kriterien erstaunlich passgenau zu sitzen. Vielleicht hat die eine oder andere technische Implementierung auch für die eine oder andere Regelung Pate gestanden. Immerhin arbeitete man bei *JusProg* seit Jahren emsig an einem Jugendschutzprogramm, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und war eines der drei Auserwählten, die in den KJM-Modellversuchen vergeblich um Anerkennung rangen.

Auf das Wesentliche reduziert ist *JusProg* ein Filtersystem, das auf den Alters-Selbstklassifizierungen der Anbieter nach dem neuem *age-de.xml*-Standard basiert und eine selbst gepflegte Filterliste (derzeit rund 550.000 Seiteneinträge) enthält. Die Klassifizierung nach Altersstufen wird technisch automatisiert von Spidern realisiert und zumindest teilweise auch von einem sechsköpfigen Ratingteam vorgenommen. Wie in den KJM-Kriterien gefordert, blockiert das System die von der BPjM indizierten Seiten mithilfe des

BPjM-Moduls und hält für die Eltern auch frei gestaltbare Black- und Whitelists bereit. Diese gehen sowohl der von *JusProg* gepflegten Filterliste als auch den Selbstklassifizierungen der Anbieter vor. Wenn in den öffentlichen Verlautbarungen die Rede davon ist, dass die Eltern damit »der höchste Souverän« sind,¹¹ dann bleibt zu hoffen, dass das zumindest bezogen auf die in der BPjM-Liste geführten indizierten Seiten nicht so ist. Andernfalls würde ja ein Jugendschutzprogramm als geeignet anerkannt werden, welches Eltern via frei gestaltbarer Whitelist ermöglicht, ihren Kindern Zugang zu Inhalten freizugeben, die sie – im Fall der nach BPjM-Einschätzung auch strafrechtsrelevanten Angebote (Listenteil D) – nicht mal als Erwachsene nutzen dürften.¹²

Abgesehen von den implementierten Modulen und ihrer grundsätzlichen Funktionsweise gibt es für eine endgültige Einschätzung von *JusProg* allerdings noch zu viele Unklarheiten. Gerade die Dinge, die von besonderer Bedeutung für den sachgerechten Einsatz und die Akzeptanz in den Familien und anderen Erziehungskontexten wichtig sind, finden öffentlich bislang kaum Erwähnung. Spätestens beim faktisch umgesetzten Programm wird kritisch darauf zu achten sein, inwieweit aufklärerische Maßnahmen eine möglichst umfassende Transparenz schaffen, so dass sich die Anwender jederzeit (bei Aktivierung, Deaktivierung, Konfiguration etc.) darüber im Klaren sind, mit welchen Konsequenzen ihr Handeln vor allem hinsichtlich des Schutzzweckes, aber auch hinsichtlich eines attraktiven Internetzugangs ihrer Schützlinge verbunden ist. Denn eines darf und kann auch ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm in der Außendarstellung ganz bestimmt nicht sein: ein sich permanent selbst aktualisierendes Allheilmittel, das medienerzieherisches Handeln obsolet macht.

Altersklassifizierungssystem der FSM für Anbieter jetzt online

Medienerzieherisches Handeln wird auch dann nicht verzichtbar sein, wenn sich die Selbstklassifizierungen von Inhalten durch die Anbieter in der Breite durchsetzen und – im Zusammenspiel mit als geeignet anerkannten Jugendschutzprogrammen – das Internet nach außen hin vielleicht als etwas erscheinen lassen, was es nicht ist: ein gut kontrollierter öffentlicher Raum, in dem technische Schutzmaßnahmen Risiken vollständig ausschließen. Selbst das von der FSM veröffentlichte *Selbstklassifizierungssystem* müsste ein solches zu hoch gestecktes Ziel verfehlen. Es hat aber ein

ganz besonderes Potenzial in einem Bereich, der in der an technischen Schutzmechanismen orientierten Jugendmedien-schützerischen Diskussion wie auch in der von Missverständnis gekennzeichneten ablehnenden Haltung der kritischen User-Community kaum eine Rolle gespielt hat: die Sensibilisierung der Anbieter für Jugendschutz.

Das, was sich mit »Altersklassifizierungssystem« eher kompliziert anhört, ist im Falle der FSM-Lösung eigentlich nichts anderes als der schnelle, kurze, direkte Weg vom Jugendschutz zu den Anbietern im Netz.¹³ Keine umständliche Beantragung oder Vorlage zur Prüfung, sondern ein auslesbares Alterskennzeichen in wenigen Schritten. Dabei beschränkt sich das FSM-System nicht auf die Option, eine für die eigenen Inhalte vermutete oder bereits vorliegende Alterskennzeichnung online einzugeben und daraus die mittlerweile fast alles entscheidende Kennzeichnungsdatei im *age-de.xml*-Standard zu generieren, die dann nur noch im eigenen Angebot implementiert werden muss. Anbieter (auch die in Jugendschutzfragen eher unbescholtenen) erhalten hier die einfach handhabbare Möglichkeit, über einen Online-Fragebogen die zum eigenen Angebot zutreffende Alterskennzeichnung vom System errechnen zu lassen. Dafür müssen sie nach der Definition der Bewertungseinheit (von Einzelseiten bis hin zur kompletten Domain) lediglich angeben, welche jugendschutzrelevanten Inhaltsbereiche (Sex/Erotik, Gewalt, bedrohliche/ängstigende Inhalte, sonstige für Minderjährige problematische Inhalte) mit welchen konkreten Darstellungen im Angebot enthalten sind, und diese z.T. auch hinsichtlich ihres Abstraktionsgrades (real wirkend bis stark verfremdet) einschätzen. Nach der Angabe, ob das eigene Angebot auch Beteiligungs- oder Kommunikationsmöglichkeiten (Chat, Forum, Kommentarfunktion) enthält, hat man es im Prinzip schon geschafft – für Anbieter, die über ihre Inhalte Bescheid wissen, eine Sache von wenigen Minuten. Es ist nicht unbedingt eine tiefergehende Beschäftigung mit Fragen des Jugendschutzes, eher ein erster, aber überaus wichtiger Zugang zu diesem Bereich. Attraktiv ist er für große wie für kleine Anbieter allemal, denn noch nie war es für sie so leicht, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

Fazit

Beim Jugendschutz im Internet ist in den letzten Wochen einiges in Bewegung geraten. Nach der Stagnation, die auf die gescheiterte Novellierung des JMStV folgte, regiert nicht bloßer Aktionismus, viel-

mehr treibt konkretes Handeln die Entwicklungen voran. Die KJM versucht mit ihren Kriterien aufzufangen, was an präziseren Regeln zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen bislang ausgeblieben ist. Hier steckt vieles drin, was in der Novellierung angedacht war – es fußt aber auf den alten schwammigen Regelungen. Unter Umständen muss sogar noch juristisch geklärt werden, inwieweit die Aktivitäten der KJM, insbesondere ihr Kriterienkatalog zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen, dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (noch) entsprechen. Es ist halt ein Alleingang der obersten Aufsicht für Jugendschutz in Telemedien, der im System der »regulierten Selbstregulierung« hoffentlich nicht zu Lasten der Transparenz von Anerkennungsverfahren und der konkret zugrunde gelegten Kriterien geht.

Die anstehende Anerkennung des ersten Jugendschutzprogrammes ist mehr als nur ein kleiner Sturm im Wasserglas. In der Fahrerinne von *JusProg* stemmen sich bereits andere Bewerber gegen den Wind. Denn das, was heute noch kostenlos unter die besorgten Eltern gebracht wird, könnte morgen schon ein einträgliches Geschäft sein. Wie nachhaltig der Erfolg als wirksames Instrument des technischen Jugendschutzes ist, wird sich mit der Bereitschaft der Anbieter zur Selbstklassifizierung entscheiden. Denn erst im Zusammenspiel von anbieterseitiger Altersklassifizierung und dem programmseitigen korrekten Auslesen kann ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm zu dem werden, was der Gesetzgeber fordert und Erziehende schon lange erwarten: ein technisches Hilfsmittel, dass Minderjährige vor sie beeinträchtigenden Inhalten schützt und einen altersdifferenzierten Zugang ermöglicht.

Mit einfach zu nutzenden Selbstklassifizierungssystemen wie dem von der FSM werden auch Kritiker schnell erkennen, dass Jugendschutz im Internet anbieterseitig noch nie zuvor so einfach war. Und wenn allen Beteiligten, insbes. den Erziehenden, jederzeit klar ist, das technische Mittel keinen Vollschutz bieten, könnten Jugendschutzprogramme schneller als gedacht das sein, was sie eigentlich sein sollten: eine sinnvolle und vielerorts eingesetzte Ergänzung des medienerzieherischen Handelns.

¹ KJM-Pressemitteilung 13/2011 vom 10.08.2011 (online abrufbar unter http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/pm_132011.cfm)

- 2 FSM-Pressemitteilung vom 15.08.2011 (online abrufbar unter <http://www.presseportal.de/story.htx?nr=2095269>)
- 3 Der Kriterienkatalog wurde am 11.05.2011 als »Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen« veröffentlicht (online abrufbar unter http://kjm-online.de/files/pdf1/Informationen-fr-JSP-Anbieter_Stand_2011-05-11.pdf)
- 4 Mehr Informationen zum *age-de.xml*-Label-Format finden sich in dem Papier »Labelformate für die Altersklassifizierung in Telemedien« (online abrufbar unter http://www.online-management-kontor.de/downloads/age-de-xml-Label-Definition_v3.0g.pdf)
- 5 ICRA selbst war auch Gegenstand eines KJM-Modellversuches, musste aber u.a. wegen der als zu gering eingestuften anbieterseitigen Anwendung des Labelings Federn lassen.
- 6 Immerhin war mit Veröffentlichung der KJM-Kriterien für Jugendschutzprogramme (Stand 11.05.2011) angekündigt, dass nähere Informationen zum Testszenario in Kürze veröffentlicht werden. Bis Ende August 2011 ist das allerdings noch nicht geschehen.
- 7 Ausführliche Informationen zum *BPJM-Modul* sind online abrufbar unter <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/bpjm-modul,property=pdf,bereich=bpjm,sprache=de,rwb=true.pdf>
- 8 Siehe 5.2.2 in »Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes« vom 8./9. März 2005 (online abrufbar unter <http://kjm-online.de/files/pdf1/JuSchRiL.pdf>).
- 9 Die Positivbewertung ist eine KJM-Beurteilung, die bislang nur dem Bereich der Alterverifikationssysteme, für die der geltende JMStV keine förmliche Anerkennung vorschreibt, vorbehalten schien.
- 10 »JusProg e.V. – Verein zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in den Telemedien e.V.« ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zu 100 % aus den Beiträgen seiner Mitglieder finanziert. Zu den Vereinsmitgliedern gehören u.a. Verlagshäusern (z.B. Bauer Verlag), Telekommunikationsunternehmen (z.B. Freenet) und nicht zuletzt Vertreter der Erotikbranche (z.B. Beate Uhse).
- 11 So wird Stefan Schellenberg als Mitbegründer des JusProg e.V. auf Heise-Online zitiert (online abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/KJM-bewertet-Jugendschutzprogramm-positiv-1321891.html>)
- 12 Nicht umsonst gehört zu den Bedingungen in den Vereinbarungen, die BPjM und FSM mit den Nutzern des *BPjM-Moduls* treffen, dass das Modul so lange wirksam bleibt wie das Filterprogramm aktiv ist und es nicht wie andere Filtermodule separat abgeschaltet werden kann.
- 13 Bis Ende 2011 befindet sich das FSM-Klassifizierungssystem noch in der Testphase und wird kostenlos angeboten (online abrufbar unter <https://www.altersklassifizierung.de/fragebogen>) ◆